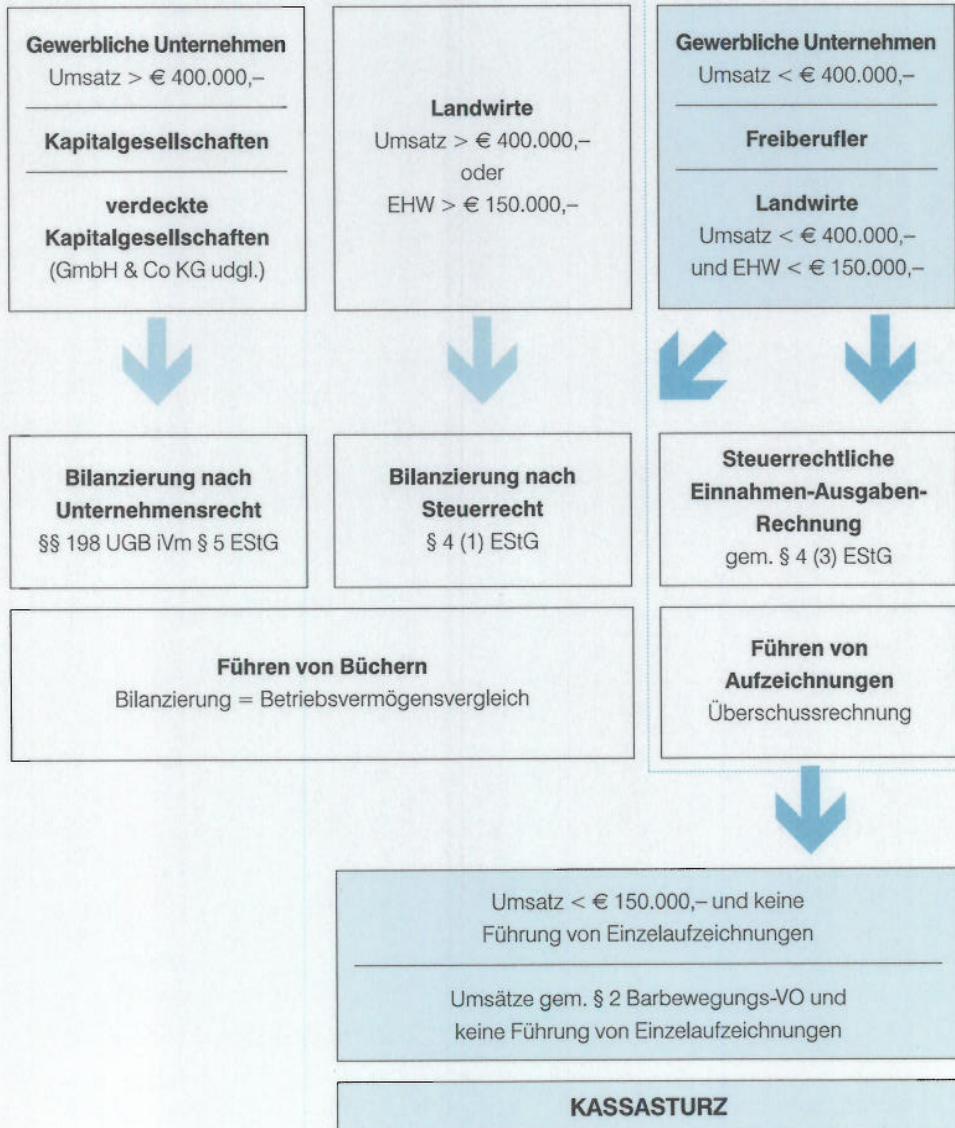


1. BUCHFÜHRUNGSPFLICHTEN IM ÜBERBLICK

EINZELAUFZEICHNUNGEN



2. LOSUNGSERMITTLUNG – FAQs

a) WER unterliegt der Aufzeichnungspflicht?	<ul style="list-style-type: none">▶ Buchführungspflichtige▶ freiwillig Buchführende▶ Einnahmen-Ausgaben-Rechner (EAR)	NICHT: <ul style="list-style-type: none">▶ Stpfl. mit außerbetrieblichen Einkünften
b) WAS sind Barbewegungen?	<ul style="list-style-type: none">▶ Bareingänge (bei EAR: Betriebseinnahmen)▶ Barausgänge (bei EAR: Betriebsausgaben)▶ Verkauf von Gutscheinen▶ Barschecks▶ Bankomatzahlungen▶ Kreditkartenzahlungen	
c) WIE erfolgt die Aufzeichnung?	<ul style="list-style-type: none">▶ chronologische händische Aufzeichnungen der Einzellosungen▶ Paragondurchschriften▶ Rechenstreifen▶ Lösungsblätter▶ Kassabucheinzelzeichnungen▶ Registrierkassenstreifen von mechanischen Registrierkassen▶ Registrierkassenstreifen von elektronischen Registrierkassensystemen	Andere Aufzeichnungen , welche aufgrund von Summenbildung der einzelnen Bareingänge eine Ermittlung der Tageslosung ermöglichen: <ul style="list-style-type: none">▶ Strichlisten, die einen Bezug zum jeweiligen Geschäftsfall und die Bargeldbewegung festhalten.▶ Tischbonierung, wenn der Zeitpunkt der Bonierung, der Verrechnungskreis (= Tisch) und die Teilbeträge der einzelnen Produkte ersichtlich oder ermittelbar sind.▶ Aufzeichnung der Anzahl der verkauften Waren/Dienstleistungen sowie Erfassung und Aufzeichnung der dazugehörigen vereinnahmten Erlöse pro Automat bei Automatenverkäufen.

d) WANN besteht die Möglichkeit zur vereinfachten Losungsermittlung?

- ▶ Umsatzgrenze von € 150.000,- pro Betrieb bzw. wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb;
- ▶ unabhängig von der Umsatzgrenze bei Umsätzen von Haus zu Haus ODER auf öffentlichen Orten ohne Bezug zu festen Räumlichkeiten (begünstigte Umsätze gem § 2 Barbewegungs-VO!)

wobei jeweils **KEINE** Einzelaufzeichnungen über Bareingänge geführt werden dürfen!

e) WAS sind begünstigte Umsätze gem. § 2 Barbewegungs-VO?

Beispiele

- ▶ Maronibrater
- ▶ Eisverkäufer (NICHT: Gassenverkauf!)
- ▶ Blumenverkäufer (NICHT: Gassenverkauf!)
- ▶ Verkauf im Freien von Christbäumen
- ▶ Fiaker
- ▶ Pferdeschlitten
- ▶ Verkäufe von Obst/ Gemüse von Pritschenwägen bzw. Pickups
- ▶ Verkauf von Andenken von Verkaufstischen im Freien
- ▶ Schausteller (OHNE festes Kassahäuschen)

Umsätze, die nach Ansicht der Finanzverwaltung aufgrund des Bezuges zu fest umschlossenen Räumen **nicht begünstigt** sind:

- ▶ Taxis
- ▶ Schiffe
- ▶ Flugzeuge
- ▶ Gassenverkäufe vor Eissalons; Gastgärten
- ▶ Verkaufsbusse
- ▶ Schausteller (MIT festem Kassahäuschen)

Beispiel 1: Überschreitet bspw. ein Taxilenker die Umsatzgrenze von Euro 150.000,-, ist er verpflichtet, Einzelaufzeichnungen zu führen. Wird keine elektronische Mikrokassa oder ein Taxameter mit Aufzeichnung der Bareinnahmen verwendet, können die Aufzeichnungen z.B. auch per Hand geführt werden, wobei die eingenommenen Beträge, nummeriert in chronologischer Reihenfolge je Taxischicht ersichtlich sein müssen. Die Gesamtlosung der einzelnen Taxischicht kann durch Summenbildung ermittelt werden.

Beispiel 2: Eis- oder Blumenverkäufer, welche im Freien ohne Verbindung mit fest umschlossenen Räumen ihre Produkte veräußern, können unabhängig von der Umsatzgrenze die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch nehmen.

Beispiel 3: Für Gassenverkäufe vor Eissalons oder Gastgärten kann die vereinfachte Losungsermittlung nicht in Anspruch genommen werden, da die Gassenverkäufe in Verbindung mit fest umschlossenen Räumen (z.B. Eissalon) getätigt werden.



3. WIE WIRD DIE UMSATZGRENZE VON € 150.000,- ERMITTELT?

Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland gem. § 1 Abs. 1 Z 1 UStG

+ Eigenverbrauch im Inland gem. § 1 Abs. 1 Z 2 UStG

+ Lieferungen und Leistungen im Ausland

- Umsätze, die nicht unmittelbar dem Betriebszweck oder dem Zweck des wirtschaftlichen

Geschäftsbetriebes dienen:

1. gem. § 6 Abs. 1 Z 8 UStG (darunter fallen im Wesentlichen Bankumsätze*)

2. gem. § 6 Abs. 1 Z 9 UStG (darunter fallen im Wesentlichen Grundstücksumsätze*)

3. gem. § 10 Abs. 2 Z 4 UStG (Umsätze aus der Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken*)

- Umsätze aus der Geschäftsveräußerung i.S.d. § 4 Abs. 7 UStG

- Umsätze aus der Erzielung von Entschädigungen i.S.d. § 32 Z 1 EStG

- Umsätze aus besonderen Waldnutzungen i.S.d. EStG

- Umsätze gem. § 2 Barbewegungs-VO (begünstigte Umsätze)

= UMSATZGRENZE FÜR DIE VEREINFACHTE LOSUNGSERMITTLUNG
